

RS Vfgh 2022/3/1 E189/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2022

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

EMRK Art2, Art3

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

1. EMRK Art. 2 heute
2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004
1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Leben und im Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden durch die Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan; extrem volatile Sicherheitslage auf Grund aktueller Länderinformationen des EASO vom Dezember 2021 weiterhin gegeben; Möglichkeit der innerstaatliche

Fluchtalternative laut EASO vom November 2021 in keinem Teil Afghanistans anzunehmen

Rechtssatz

Nach Auffassung des VfGH war insbesondere auf Grund der Kurzinformation der Staatendokumentation vom 19.07.2021 von einer extremen Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan auszugehen, sodass jedenfalls eine Situation vorlag, in der Rückkehrer nach Afghanistan einer realen Gefahr einer Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte gemäß Art2 und 3 EMRK ausgesetzt wären. Angesichts der aktuellen Berichtslage, wonach die Lage in Afghanistan (nach wie vor) volatil bleibe (vgl zB das Update der EASO Country Guidance Afghanistan aus November 2021), sah sich der VfGH zuletzt nicht veranlasst, von dieser Auffassung abzugehen (E v 16.12.2021, E4227/2021). Nach Auffassung des VfGH war insbesondere auf Grund der Kurzinformation der Staatendokumentation vom 19.07.2021 von einer extremen Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan auszugehen, sodass jedenfalls eine Situation vorlag, in der Rückkehrer nach Afghanistan einer realen Gefahr einer Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte gemäß Art2 und 3 EMRK ausgesetzt wären. Angesichts der aktuellen Berichtslage, wonach die Lage in Afghanistan (nach wie vor) volatil bleibe vergleiche zB das Update der EASO Country Guidance Afghanistan aus November 2021), sah sich der VfGH zuletzt nicht veranlasst, von dieser Auffassung abzugehen (E v 16.12.2021, E4227/2021).

Auch die dem angefochtenen Erkenntnis des BVwG zugrunde gelegte Berichtslage zeigt nicht auf, dass nunmehr eine anderslautende Einschätzung zu treffen wäre: Das BVwG geht von einer möglichen Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Herkunftsprovinz Nangarhar aus. Trotz der weiterhin gegebenen Volatilität der Lage im gesamten Staatsgebiet hat es das BVwG aber unterlassen, nachvollziehbare Feststellungen zur sicheren Erreichbarkeit dieser Region für den Beschwerdeführer zu treffen. Die Aussage im angefochtenen Erkenntnis, dass "die Unsicherheit auf Reisen in Afghanistan im Wesentlichen auf den Angriffen und den Kontrollen der Taliban [beruhte]", auf Grund der "Machtübernahme der Taliban [...] aber nicht mehr davon auszugehen [ist], dass diese Angriffe und Kontrollen nach wie vor in dieser Art und Weise sowie Intensität durchgeführt werden", greift jedenfalls zu kurz, zumal sie keine Deckung in den im angefochtenen Erkenntnis zitierten Länderberichten findet. Zur aktuellen Sicherheits- wie auch zur Versorgungslage in der Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers finden sich im angefochtenen Erkenntnis keinerlei Feststellungen.

Soweit das BVwG den Beschwerdeführer in einer Alternativbegründung - für den Fall, dass sein Heimatort "aufgrund derzeit nicht intakter Verbindungen nicht zu erreichen ist" - auf eine innerstaatliche Fluchtalternative in den Städten Kabul oder Mazar-e Sharif verweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine solche laut der - auch im angefochtenen Erkenntnis zitierten - Einschätzung von EASO (November 2021) grundsätzlich in keinem Teil Afghanistans angenommen werden könne. Ebenso erachtete der UNHCR es zuletzt als nicht angemessen, internationalen Schutz auf Grundlage einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu verweigern (vgl UNHCR, Position on Returns to Afghanistan, August 2021). Der angefochtenen Entscheidung lässt sich jedoch in keiner Weise entnehmen, auf Grund welcher Berichtslage das BVwG - entgegen der auch im angefochtenen Erkenntnis zitierten Einschätzungen von UNHCR und EASO - von der Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in den genannten Städten ausgeht. Soweit das BVwG den Beschwerdeführer in einer Alternativbegründung - für den Fall, dass sein Heimatort "aufgrund derzeit nicht intakter Verbindungen nicht zu erreichen ist" - auf eine innerstaatliche Fluchtalternative in den Städten Kabul oder Mazar-e Sharif verweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine solche laut der - auch im angefochtenen Erkenntnis zitierten - Einschätzung von EASO (November 2021) grundsätzlich in keinem Teil Afghanistans angenommen werden könne. Ebenso erachtete der UNHCR es zuletzt als nicht angemessen, internationalen Schutz auf Grundlage einer innerstaatlichen Fluchtalternative zu verweigern vergleiche UNHCR, Position on Returns to Afghanistan, August 2021). Der angefochtenen Entscheidung lässt sich jedoch in keiner Weise entnehmen, auf Grund welcher Berichtslage das BVwG - entgegen der auch im angefochtenen Erkenntnis zitierten Einschätzungen von UNHCR und EASO - von der Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in den genannten Städten ausgeht.

Das BVwG setzt sich insbesondere nicht mit der Frage auseinander, inwiefern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seine Herkunftsprovinz Nangarhar respektive nach Kabul oder Mazar-e Sharif Gefahr laufen würde, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. In diesem Zusammenhang werden vom BVwG beispielsweise auch Hinweise auf willkürliche Kontrollen und Bestrafungen bis hin zu gezielten Hinrichtungen nicht thematisiert, obwohl sie sich in den im angefochtenen Erkenntnis wiedergegebenen Länderberichten finden.

Auch die - ebenfalls nur pauschal auf das gesamte Staatsgebiet bezogene - Einschätzung des BVwG hinsichtlich der

Versorgungslage in Afghanistan ist für den VfGH mit Blick auf die aktuelle Berichtslage nicht nachvollziehbar (vgl zB das Situation Update von UNHCR "Afghanistan situation: Emergency preparedness and response in Iran" vom 08.12.2021). Auch die - ebenfalls nur pauschal auf das gesamte Staatsgebiet bezogene - Einschätzung des BVwG hinsichtlich der Versorgungslage in Afghanistan ist für den VfGH mit Blick auf die aktuelle Berichtslage nicht nachvollziehbar vergleiche zB das Situation Update von UNHCR "Afghanistan situation: Emergency preparedness and response in Iran" vom 08.12.2021).

Entscheidungstexte

- E189/2022

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2022 E189/2022

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E189.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at